Vorrede.

Selten mag sich ein Schriftsteller in Bezug auf die Fortsetzung eines von ihm begonnenen Werkes so verrechnet haben, wie ich in Bezug auf den gegenwärtigen Band meines Zweckes im Recht. Nicht bloss dass derselbe das Werk nicht zu Ende bringt, wie ich beabsichtigt und dem Leser versprochen hatte, sondern derselbe hat sogar einen gänzlich andern Inhalt bekommen, als ich für ihn in Aussicht genommen hatte. Der ursprünglichen Anlage desselben gemäss (I, S. 66) hätte der egoistischen Selbstbehauptung, mit der der erste Band abschliesst, im neunten Kapitel die ethische folgen sollen, aber als ich mich an die Bearbeitung desselben machte, überzeugte ich mich sehr bald, dass ich mich des Ausdrucks ethisch nicht bedienen könne, ohne eine Begriffsbestimmung vorauszuschicken. Die gangbare genügte mir nicht, sie setzt die Anschauung des Sittlichen, welche sie in die Form des Begriffs zu bringen sucht, als gegebene Thatsache voraus; ohne diese Prämisse ist sie nicht im Stande, den Begriff klar zu stellen. meinerseits war zu dem Resultate gelangt, dass diese

X Vorrede.

Anschauung nicht das Ursprüngliche, sondern nur das Resultat der geschichtlichen, durch praktische Zwecke geleiteten und erzwungenen gesellschaftlichen Entwick-Das Verhältniss der objectiven sittlichen Ordlung ist. nung, zu der ich neben dem Rechte auch die Moral und Sitte zähle, und des subjectiven sittlichen Gefühls drehte sich für mich gänzlich um, nicht letzteres erschien mir mehr als die Quelle der ersteren, wie die herrschende Theorie lehrt (s. die Belege S. 110, Note), sondern erstere als die des letzteren. Alle sittlichen Normen und Einrichtungen haben nach meiner Ueberzeugung ihren letzten Grund in den praktischen Zwecken der Gesellschaft, letztere sind von einer so unwiderstehlich zwingenden Gewalt, dass die Menschheit nicht der geringsten sittlichen Beanlagung bedurft hätte, um alles, was sie erfordern, hervorzubringen, die Macht des objectiv Sittlichen, d. h. der in Form der drei gesellschaftlichen Imperative: Recht, Moral, Sitte verwirklichten Ordnung der Gesellschaft beruht auf seiner praktischen Unentbehrlichkeit, das subjective sittliche Gefühl ist nicht das historische Prius, sondern das Posterius der realen, durch den praktischen Zweck geschaffenen Welt, und erst, wenn dasselbe auf Grund der unabhängig von ihm entstandenen Welt sich gebildet hat, und wenn es zu Kräften gekommen ist, erhebt es seine Stimme. um dasjenige, was es in der Welt gelernt hat, an der Welt zu verwerthen, den Massstab, den es ihr auf dem Wege der unbewussten Abstraction allgemeiner Grundsätze entlehnt hat, auf sie selber zur Anwendung zu bringen, d. h. die Anforderung zu stellen, dass sie die Principien, welche sie bisher nur unvollkommen realisirt hat, vollkommen